

Antrag auf Festlegung des Beginns der Funktionsperiode des Präsidiums (National Boards) auf 1. Jänner des auf die Wahl folgenden Jahres.

Begründung:

Die Funktionsperiode dauert laut Statuten 2 Jahre ab Wahl. Beim Überschreiten dieser Frist verliert das Präsidium (National Board) die Verfügungsgewalt über die Vereinskontoen. Da es uns nicht möglich ist, die Generalversammlung immer am selben Tag abzuhalten, verlegt sich die Funktionsperiode mit jeder Wahl nach vorne (da wir vor Ablauf neu wählen müssen, um die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen). Die Generalversammlung soll – wenn möglich - immer an dem Wochenende stattfinden, an dem der dritte Samstag im Oktober liegt.

Damit das Problem in Zukunft nicht wieder auftritt (indem sich die GV zum Beispiel nach hinten verschiebt), ist die Generalversammlung bis spätestens Ende November durchzuführen.

Zudem ermöglicht die Zeit zwischen Wahl und Antritt der Funktionen am 1. Jänner des darauffolgenden Jahres eine Übergangsfrist für eine geordnete Übergabe der Aufgaben/Agenden, insbesondere auch die Regelung der Bankvollmachten.

Dazu sind folgende Statutenänderungen erforderlich:

§ 11 Abs 3

Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. **Die Funktionsperiode beginnt am 1. Jänner des auf die Wahl folgenden Jahres.** Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben. Sollte ein Präsidiumsmitglied (außer der Exekutive) an der Ausübung seines*ihres Stimmrechts durch besonders schwerwiegende Umstände wie beispielsweise längere Krankheit oder längere Abwesenheit gehindert werden, ist es ihm*ihr gestattet, dem Präsidium eine*n informierte*n Vertreter*in (aus dem Chapter Board, Junior Branch Board oder extended Board) namhaft zu machen, der*die nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht das Stimmrecht im Präsidium für das verhinderte Präsidiumsmitglied ausübt, bis der Verhinderungsgrund wegfällt. Es kann immer nur ein*e bestimmte*r informierte*r Vertreter*in dazu bevollmächtigt werden.

Alternativ (falls die Statutenänderung Statuten NEU beschlossen wird):

§ 11 Abs 3

Die Funktionsperiode des National Boards beträgt zwei Jahre; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach Verstreichen einer Funktionsperiode („cooling-off-Phase“) kann die Position jedoch wieder ausgeübt werden. **Die Funktionsperiode beginnt am 1. Jänner des auf die Wahl folgenden Jahres.** Jede Funktion im National Board ist persönlich auszuüben. Sollte ein Mitglied des National Boards (außer des Executive Committees) an der Ausübung seines*ihres Stimmrechts durch besonders schwerwiegende Umstände wie beispielsweise längere Krankheit oder längere Abwesenheit gehindert werden, ist es ihm*ihr gestattet, dem National Board eine*n informierte*n Vertreter*in (aus dem Chapter Board oder Junior Branch Board) namhaft zu machen, der*die nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht das Stimmrecht im National Board für das verhinderte Mitglied des National Boards ausübt, bis der Verhinderungsgrund wegfällt. Es kann immer nur ein*e bestimmte*r informierte*r Vertreter*in dazu bevollmächtigt werden.

§ 9 Abs 1

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. **Die Generalversammlung muss bis spätestens Ende November des Jahres stattfinden, in dem die Funktionsperiode des Präsidiums endet.**